

Organisationsreglement der compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)

Reglement A-100

Gegenstand:	Regelung der Organisation, der Geschäftsabwicklung, der Aufgaben und der Zuständigkeiten des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse, der Geschäftsleitung und der Internen Revision
Erlassen von:	Verwaltungsrat
Erlassen am:	28.08.2018
Genehmigt von/am:	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) / 30.11.2018 (erstmalige Genehmigung)
Erstes Inkrafttreten am:	01.01.2019
Abgeändert am (Inkraft-treten am):	Änderungen erlassen vom Verwaltungsrat am 27.06.2022 und genehmigt vom EDI am 30.01.2023 Inkrafttreten am 01.01.2023
Verteiler:	Mitglieder der Organe und Personal der compenswiss; Öffentlichkeit durch Internet

Genehmigung:	
Manuel Leuthold	Alain Berset
Verwaltungsratspräsident	Bundespräsident

Inhaltsverzeichnis

1.	Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1	Gegenstand	4
	Art. 2	Organe	4
	Art. 3	Zuständigkeitsregel und Delegation	4
2.	Kapitel:	Verwaltungsrat	4
	1. Abschnitt:	Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrats	4
	Art. 4	Wahl, Abberufung und Zusammensetzung	4
	Art. 5	Präsidium des Verwaltungsrats	5
	2. Abschnitt:	Sitzungen des Verwaltungsrats	5
	Art. 6	Einberufung	5
	Art. 7	Weitere Teilnehmende an den Verwaltungsratssitzungen	5
	Art. 8	Beschlussfassung	6
	Art. 9	Protokoll	6
	Art. 10	Recht der Verwaltungsratsmitglieder auf Auskunft und Einsicht	6
	Art. 11	Entschädigung	7
	3. Abschnitt:	Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats	7
	Art. 12	Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Unternehmungsführung, Organisation Aufsicht	
	Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Vermögensanlage	7
	Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Personal	8
	Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Finanzen	8
	Art. 16	Weitere Aufgaben und Kompetenzen	8
	4. Abschnitt:	Ausschüsse des Verwaltungsrats	8
	Art. 17	Allgemeine Bestimmungen	8
	Art. 18	Anlageausschuss	9
	Art. 19	Prüfungs- und Personalausschuss	9
3.	Kapitel:	Geschäftsleitung	10
	Art. 20	Wahl, Zusammensetzung und Organisation	10
	Art. 21	Direktorin oder Direktor	10
	Art. 22	Geschäftsleitung	11
4.	Kapitel:	Interne Revision	12
	Art. 23	Organisation	12
	Art. 24	Aufgaben und Kompetenzen	12
	Art. 25	Jahresplanung	12

Art. 26	Berichterstattung	12
5. Kapitel:	Verschiedene Bestimmungen	12
Art. 27	Gefahren- und Schadenabwehr	12
Art. 28	Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenzen	13
Art. 29	Ausstandpflicht, Offenlegung der Interessenbindungen	13
Art. 30	Sorgfalts- und Treuepflicht, ethisches Verhalten, Eigengeschäfte	13
Art. 31	Geheimhaltung, Geschäftsgeheimnisse und Aktenrückgabe	13
6. Kapitel:	Schlussbestimmungen	13
Art. 32	Inkrafttreten	13

Organisationsreglement der compenswiss

vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 30. November 2018.

Der Verwaltungsrat der compenswiss, gestützt auf Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz) vom 16. Juni 2017 beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das Organisationsreglement legt in Ergänzung zu den Bestimmungen des Ausgleichsfondsgesetzes den Rahmen für die Organisation, die Geschäftsabwicklung, die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse, der Geschäftsleitung und der Internen Revision der compenswiss fest.

Art. 2 Organe

Organe der compenswiss sind:

- 1. der Verwaltungsrat;
- 2. die Geschäftsleitung;
- 3. die Revisionsstelle.

Art. 3 Zuständigkeitsregel und Delegation

- ¹ Oberstes Leitungsorgan ist der Verwaltungsrat. Ihm fallen sämtliche Aufgaben und Kompetenzen zu, die ihm durch das Ausgleichsfondsgesetz, die Personalverordnung, das Organisationsreglement sowie die gestützt darauf vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente und Weisungen übertragen sind.
- ² Aufgaben, für die nach dem Ausgleichsfondsgesetz, nach der Personalverordnung, nach dem Organisationsreglement sowie nach den gestützt darauf vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen und Weisungen kein anderes Organ zuständig ist, werden von der Geschäftsleitung erfüllt.
- ³ Die im Organisationsreglement festgelegten Kompetenzen können nur dort delegiert werden, wo dies vorgesehen ist.

2. Kapitel: Verwaltungsrat

1. Abschnitt: Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrats

Art. 4 Wahl, Abberufung und Zusammensetzung

- ¹ Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie seiner Präsidentin oder seines Präsidenten und seiner Vizepräsidentin oder seines Vizepräsidenten (Präsidium des Verwaltungsrats) richten sich nach Art. 7 Ausgleichsfondsgesetz.
- ² Der Verwaltungsrat bildet Ausschüsse gemäss Art. 17 ff. dieses Reglements und wählt die Mitglieder sowie die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.

Art. 5 Präsidium des Verwaltungsrats

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats:
 - 1. organisiert und leitet die Geschäfte sowie die Sitzungen des Verwaltungsrats;
 - 2. koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen;
 - 3. vertritt die compenswiss gegenüber den Behörden des Bundes in Geschäften, die nicht rein technischen und/oder administrativen Charakter haben;
 - 4. vertritt die compenswiss gemäss den Kommunikationsgrundsätzen des Verwaltungsrats und in Absprache mit der Direktorin oder dem Direktor gegenüber der Öffentlichkeit;
 - nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihr oder ihm durch die Personalverordnung, das Organisationsreglement sowie die gestützt darauf vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente und Weisungen des Verwaltungsrats übertragen sind.
- ² Im Verhinderungsfall oder bei Ausstand der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsrats deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen.

2. Abschnitt: Sitzungen des Verwaltungsrats

Art. 6 Einberufung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein, so oft es die Geschäfte erfordern; pro Jahr finden mindestens vier Sitzungen statt. Falls mindestens drei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen, ist diese in der Regel innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- ² Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch und/oder mit einer kürzeren Frist erfolgen.
- ³ Die wesentlichen Unterlagen oder die Benachrichtigung über deren Verfügbarkeit auf einer spezifischen digitalen Plattform werden den Mitgliedern in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail übermittelt. In Ausnahmefällen können die Unterlagen anlässlich der Sitzung verteilt werden.
- ⁴ Über Gegenstände, die nicht im Voraus traktandiert wurden, können Beschlüsse nur gefasst werden, sofern alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Solche Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass kein abwesendes Mitglied innert fünf Tagen nach Übermittlung des Protokolls Einspruch erhebt.

Art. 7 Weitere Teilnehmende an den Verwaltungsratssitzungen

- ¹ An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamts für Sozialversicherungen und der Eidgenössischen Finanzverwaltung, die von diesen bestimmt werden, mit beratender Stimme teil.
- ² Die Direktorin oder der Direktor und, sofern Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Soweit es die Geschäfte erfordern, kann die Präsidentin oder der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen einladen.
- ³ Der Verwaltungsrat kann Sitzungen unter sich durchführen.

Art. 8 Beschlussfassung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern der Verwaltungsrat nicht eine schriftliche und geheime Abstimmung beschliesst. Abwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht und können sich nicht vertreten lassen.
- ³ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder in einem Konferenz-Telefongespräch sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Beratung im Rahmen einer Sitzung verlangt. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- ⁵ Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats:
 - 1. Erlass und Änderung des Organisationsreglements;
 - 2. Erlass und Änderung der Personalverordnung;
 - 3. Erlass und Änderung des Anlagereglements;
 - 4. Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors;
 - 5. Antrag auf Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle.

Art. 9 Protokoll

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats bezeichnet eine protokollführende Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.
- ² Das Protokoll wird in Deutsch und/oder Französisch geführt und enthält in der Regel:
 - die Ausgangs- und Beschlusslage sowie die Anträge,
 - die wesentlichen Aussagen in der Diskussion, eventuelle Gegenanträge und spezielle Voten zuhanden des Protokolls sowie
 - die Beschlüsse mit Angabe der Stimmenverhältnisse.
- ³ Zu Personalgeschäften können vertrauliche Protokolle geführt werden.
- ⁴ Das Protokoll wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten sowie von der protokollführenden Person unterzeichnet (handschriftlich oder elektronisch), den Mitgliedern zugestellt und an der nächsten Sitzung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt.
- ⁵ Die Geschäftsleitung betreibt ein digitales Archivierungssystem, auf dem sämtliche Protokolle und einschlägigen Dokumente für den Verwaltungsrat einfach und jederzeit abrufbar sind.

Art. 10 Recht der Verwaltungsratsmitglieder auf Auskunft und Einsicht

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats können in der Sitzung Auskunft zu allen Angelegenheiten der compenswiss verlangen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung sind zur Auskunft verpflichtet.
- ² Zur Vorbereitung der Sitzungen können die Mitglieder des Verwaltungsrats die Präsidentin oder den Präsidenten um Erläuterungen der Traktanden und der diesbezüglichen Dokumente ersuchen.
- ³ Ersuchen um Auskunft ausserhalb der Sitzungen oder um Einsicht in Geschäftsdokumente sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu bewilligen, sofern die Auskunft oder die Einsicht zur

Erfüllung der Aufgabe als Mitglied des Verwaltungsrats oder einer besonderen Aufgabe erforderlich ist. Abgelehnte Ersuche können dem Verwaltungsrat zum definitiven Entscheid vorgelegt werden.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrats können von der Geschäftsleitung jederzeit einfache Auskünfte zum Tagesgeschäft und allgemeine Informationen einholen.

Art. 11 Entschädigung

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie für die Mitglieder der ständigen und der Ad-hoc-Ausschüsse sind vom Bundesrat zu genehmigen.

3. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Unternehmungsführung, Organisation und Aufsicht

Der Verwaltungsrat hat im Bereich Unternehmensführung, Organisation und Aufsicht folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er nimmt die Oberleitung der compenswiss wahr und erlässt das Organisationsreglement (unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Inneren) sowie die weiteren für die Unternehmensführung und Organisation nötigen Reglemente.
- 2. Er wählt die Ausschüsse des Verwaltungsrats gemäss Art. 17 ff. dieses Reglements und legt deren Organisation, Verfahren und Aufgaben fest.
- 3. Er legt die Gesamtorganisation der compenswiss mit den wesentlichen Zuständigkeiten und Führungsprozessen fest und erlässt das Geschäftsleitungsreglement.
- 4. Er legt die strategischen Ziele im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest, genehmigt die Zielsetzungen und die Geschäftsplanung für ein Jahr und nimmt den Tätigkeitsbericht der Geschäftsleitung sowie die Berichte über die laufenden Projekte ab.
- 5. Er verabschiedet den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn dem Bundesrat mit dem Antrag auf seine Entlastung zur Genehmigung.
- 6. Er nimmt die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsleitung wahr.
- 7. Er sorgt für ein der Anstalt angepasstes internes Kontrollsystem (IKS), Risiko- und Compliance-Management sowie Berichtswesen und nimmt die Berichte zu den Anlagen und zur Performance, zum Stand der Risiken, zur Compliance und zum IKS ab, soweit das Organisationsreglement die Berichtabnahme nicht an einen Ausschuss delegiert.
- Er genehmigt den Generellen Pr
 üfauftrag sowie die Jahresplanung der Internen Revision, nimmt deren Pr
 üfberichte ab und beschliesst
 über die Umsetzung ihrer Empfehlungen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Vermögensanlage

Der Verwaltungsrat hat im Bereich der Vermögensanlage folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Er erlässt das Anlagereglement und nimmt die darin dem Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen wahr.
- 2. Er legt die strategische Vermögensanlage fest und trifft die Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft der compenswiss und der Ausgleichsfonds.
- 3. Er sorgt für eine geregelte Ausübung der Stimmrechte der compenswiss, zumindest soweit sie börsenkotierte Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz betreffen, und nimmt den Bericht über die Stimmrechtsausübung ab.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Personal

Der Verwaltungsrat hat im Personalbereich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er legt die Personalpolitik fest und erlässt die Personalverordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- 2. Er bewilligt den Personaletat und nimmt den Personalbericht ab.
- Er entscheidet anhand entsprechender Anforderungsprofile über die Begründung, Änderung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung.
- 4. Er erlässt die Weisungen gemäss Personalverordnung und nimmt die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen gemäss Personalverordnung wahr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Prüfungs- und Personalausschusses oder der Geschäftsleitung fallen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Finanzen

Der Verwaltungsrat hat im Bereich Finanzen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Er sorgt für die Einrichtung des Rechnungswesens und der Rechnungslegung entsprechend den Vorgaben des Gesetzes und Verordnungen des Bundesrats.
- 2. Er legt die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze fest, in Beachtung der bundesrätlichen Vorgaben.
- 3. Er setzt das jährliche Budget für die Betriebs- und Verwaltungsausgaben fest und genehmigt weitere Ausgaben, wobei er Ausgabenkompetenzen delegieren kann.
- 4. Er erlässt das Reglement über die Zeichnungsberechtigung und die Ausgabenkompetenzen.
- 5. Er stellt dem Bundesrat Antrag betreffend die Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle.
- 6. Er nimmt die Berichte der Revisionsstelle zur Kenntnis und beschliesst über die Umsetzung von Revisionsempfehlungen.

Art. 16 Weitere Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat folgende weitere Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Er stellt eine wirksame externe Kommunikation sicher und orientiert insbesondere die Öffentlichkeit regelmässig über die erzielten Anlageergebnisse.
- 2. Er veröffentlicht den Geschäftsbericht nach der Genehmigung durch den Bundesrat.

4. Abschnitt: Ausschüsse des Verwaltungsrats

Art. 17 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse einzelnen Ausschüssen delegieren und ihnen damit zusammenhängende Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- ² Er setzt aus seiner Mitte zwei ständige Ausschüsse ein:
 - Anlageausschuss;
 - Prüfungs- und Personalausschuss.

- ³ Er wählt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse. Er kann die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamts für Sozialversicherungen und der Eidgenössischen Finanzverwaltung als zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme in die Ausschüsse wählen.
- ⁴ Er legt die Organisation der ständigen Ausschüsse, ihre Verfahren und ihre Aufgaben in einem Reglement fest. Die Ausschüsse bezeichnen je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.
- ⁵ Die Traktandenlisten sowie die Protokolle und Dokumente zu den Ausschuss-Sitzungen sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugänglich. Zu Personalgeschäften kann der Ausschuss vertrauliche Protokolle führen, die nur seinen Mitgliedern zugänglich sind.
- ⁶ Die Ausschüsse informieren den Verwaltungsrat in jeder Verwaltungsrats-Sitzung über ihre Geschäfte und Beschlüsse. Sie bringen aussergewöhnliche Vorfälle unverzüglich dem Verwaltungsrat schriftlich zur Kenntnis und beantragen dem Verwaltungsrat bei entsprechendem Handlungsbedarf die nötigen Massnahmen.
- ⁷ Der Verwaltungsrat kann den ständigen Ausschüssen temporäre Zusatzaufgaben übertragen oder ad hoc weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Aufgaben, Kompetenzen und Berichterstattungspflichten der Ad-hoc-Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat im Einzelfall festgelegt.

Art. 18 Anlageausschuss

- ¹ Der Anlageausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern und einer oder einem Vorsitzenden sowie ggf. dem vom Verwaltungsrat gewählten zusätzlichen Mitglied mit beratender Stimme zusammen.
- ² Er bereitet im Rahmen seines Reglements Geschäfte des Verwaltungsrats im Bereich Vermögensanlagen vor, unterstützt den Verwaltungsrat bei deren Abwicklung und stellt dazu dem Verwaltungsrat Anträge oder gibt ihm seine Empfehlungen zu den Anträgen der Geschäftsleitung ab. Das Reglement des Ausschusses nennt die diesbezüglichen Aufgaben im Einzelnen.
- ³ Der Anlageausschuss hat folgende Entscheidungsbefugnisse:
 - Er entscheidet über die Geschäfte, welche ihm das Anlagereglement zur Entscheidung zuweist.
 - 2. Er nimmt die Quartalsberichte über die Anlagen und ihre Performance sowie über den Stand der Tresorerie ab.
 - 3. Er überwacht die Finanzrisiken und die Einhaltung der Limiten.
 - Er überwacht die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision und der Revisionsstelle gemäss den Beschlüssen des Verwaltungsrats, soweit sie in seinen Aufgabenbereich fallen.
 - 5. Er übt die Stimmrechte der compenswiss gemäss Stimmrechtsreglement aus.

Art. 19 Prüfungs- und Personalausschuss

- ¹ Der Prüfungs- und Personalausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern und einer oder einem Vorsitzenden sowie ggf. dem vom Verwaltungsrat gewählten zusätzlichen Mitglied mit beratender Stimme zusammen.
- ² Der Prüfungs- und Personalausschuss bereitet im Rahmen seines Reglements Geschäfte des Verwaltungsrats in den Bereichen Organisation, Audit, Finanzen und Personal vor, unterstützt den Verwaltungsrat bei deren Abwicklung und stellt ihm Anträge oder gibt ihm seine Empfehlungen zu

den Anträgen der Geschäftsleitung ab. Das Reglement des Ausschusses nennt die diesbezüglichen Aufgaben im Einzelnen.

- ³ Der Prüfungs- und Personalausschuss hat folgende Entscheidungsbefugnisse:
 - 1. Er entscheidet, ob die Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Vorlage an den Bundesrat empfohlen werden kann.
 - Er entscheidet über den Basislohn (inklusive Anpassungen) der Direktorin oder des Direktors und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung die Direktorin oder der Direktor Antrag stellt.
 - Er legt das Pflichtenheft der Direktorin oder des Direktors fest, trifft mit ihr oder ihm die Zielvereinbarungen, beurteilt ihre oder seine Zielerreichung und legt ihren oder seinen variablen Leistungsanteil fest.
 - 4. Er nimmt die Pflichtenhefte und Zielvereinbarungen sowie die Zielerreichungs-Beurteilungen für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung zur Kenntnis und setzt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors ihren variablen Leistungsanteil fest.
 - 5. Er entscheidet über die Ausrichtung einer ausserordentlichen Funktionszulage, die Beteiligung an der Beitragsfinanzierung, die Befreiung von der Ablieferungspflicht und die Genehmigung einer Nebenbeschäftigung nach Artikel 3 Absatz 1 Personalverordnung der Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO «compenswiss», soweit es die Direktorin oder den Direktor oder die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung betrifft, wobei für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung die Direktorin oder der Direktor Antrag stellt.

3. Kapitel: Geschäftsleitung

Art. 20 Wahl, Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor und den Leiterinnen oder Leitern der obersten Organisationseinheiten zusammen, die vom Verwaltungsrat gewählt werden.
- ² Die obersten Organisationseinheiten werden je nach Grösse in nachgeordnete Einheiten unterteilt.
- ³ Die Organisation, die Geschäftsabwicklung und die Aufgabenverteilung der Geschäftsleitung sowie der nachgelagerten Einheiten werden vom Verwaltungsrat im Rahmen des Gesetzes, der Personalverordnung und der weiteren Reglemente des Verwaltungsrats in einem Reglement festgelegt. Dabei können Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung an nachgeordnete Stellen übertragen werden.

Art. 21 Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor:

- 1. organisiert und leitet die Planung und die Abwicklung der Geschäfte;
- führt die Sitzungen der Geschäftsleitung. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sind ihr oder ihm unterstellt;
- organisiert die Zusammenarbeit und die Berichterstattung zwischen der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat sowie dessen Ausschüssen und Vorsitzenden;
- 4. überwacht die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Entscheide der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrats;

- nimmt die besonderen Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihr oder ihm durch die Personalverordnung, das Organisationsreglement, die übrigen Reglemente des Verwaltungsrats und das Geschäftsleitungsreglement übertragen werden;
- vertritt die compenswiss gemäss den Kommunikationsgrundsätzen der compenswiss und in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats gegenüber der Öffentlichkeit;
- 7. bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der bei Abwesenheit oder Ausstand ihre oder seine Aufgaben und Kompetenzen übernimmt.

Art. 22 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie organisiert die operativen Einheiten und führt die Geschäfte der compenswiss im Rahmen und nach den Vorgaben des Ausgleichsfondsgesetzes, der Personalverordnung, der Reglemente und Weisungen der compenswiss sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse. Sie erlässt die dafür nötigen Weisungen.
- 2. Sie bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse vor, stellt die nötigen Anträge und vollzieht die ergangenen Beschlüsse.
- Sie erstellt die Jahresziele und die Geschäftsplanung, das Budget für die Betriebs- und Verwaltungsausgaben sowie den Stellenplan zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- 4. Sie unterstützt eine kontinuierliche Entwicklung der Anlagetätigkeit sowie deren Anpassung an die Veränderungen der Ausgleichsfonds-Vermögen und der Marktverhältnisse und stellt dem Anlageausschuss oder dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge.
- 5. Sie führt und legt Rechnung nach den Vorgaben des Ausgleichsfondsgesetzes, der Verordnungen des Bundesrats und des Verwaltungsrats.
- 6. Sie entwirft den Geschäftsbericht zuhanden des Verwaltungsrats.
- Sie gewährleistet ein wirkungsvolles IKS, Risikomanagement und Compliance-Management.
- 8. Sie berichtet den zuständigen Ausschüssen und dem Verwaltungsrat gemäss den reglementarischen Vorgaben über die Anlagetätigkeit, die damit erzielten Ergebnisse und die damit verbundenen Risiken, über die operativen und Reputationsrisiken, über die Compliance, über den Vollzug der Personalverordnung sowie über die Tätigkeit und Zielerreichung der Anstalt. Treten ausserordentliche Vorfälle ein, informiert die Geschäftsleitung unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats.
- Sie vertritt die compenswiss im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen und der Vorgaben des Verwaltungsrats, insbesondere des Reglements über die Zeichnungsberechtigung, nach aussen.
- 10. Sie tätigt die Ausgaben im Rahmen des Budgets und ihrer weiteren reglementarisch festgelegten Kompetenzen.

4. Kapitel: Interne Revision

Art. 23 Organisation

- ¹ compenswiss führt eine Interne Revision, mit der sie auch Aussenstehende beauftragen kann. Die Interne Revision ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.
- ² Die Wirksamkeit der Internen Revision sowie deren Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle werden regelmässig vom Prüfungs- und Personalausschuss beurteilt.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Interne Revision unterstützt den Verwaltungsrat in seiner Aufsichtsfunktion betreffend die Einhaltung von gesetzlichen, reglementarischen und anderen internen Bestimmungen sowie bei der Beurteilung der Effektivität des Risikomanagements, des IKS sowie der Governance-Prozesse.
- ² Die Aufgabenstellungen, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Internen Revision werden in einem Generellen Prüfauftrag geregelt, der vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.
- ³ Die Interne Revision kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsrats, vom Prüfungs- und Personalausschuss oder auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Direktorin oder des Direktors vom Verwaltungsrat mit der Durchführung besonderer Prüfungen und Kontrollen beauftragt werden.
- ⁴ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Generellen Prüfauftrag oder einem besonderen Auftrag erforderlich ist, verfügt die Interne Revision über ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, wofür ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen und Dokumente offenzulegen sind.

Art. 25 Jahresplanung

Die Interne Revision erstellt in Absprache mit dem Prüfungs- und Personalausschuss eine risikoorientierte Jahresplanung ihrer Prüftätigkeiten, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Art. 26 Berichterstattung

- ¹ Die Interne Revision erstattet dem Prüfungs- und Personalausschuss zuhanden des Verwaltungsrats periodisch Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Bei Wahrnehmung besonderer Vorkommnisse informiert sie unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Personalausschusses.
- ² Die von der Berichterstattung betroffenen Stellen oder Personen erhalten Gelegenheit, zu den berichteten Befunden Stellung zu nehmen.

5. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 27 Gefahren- und Schadenabwehr

- ¹ Falls die compenswiss, ihr Personal oder ihr Vermögen gefährdet sind, sofortiges Handeln zur Schadenabwehr bzw. Schadenminderung zwingend ist und ein Entscheid des ordentlichen Kompetenzträgers innert nützlicher Frist nicht erwirkt werden kann, treffen ungeachtet der Kompetenzregeln die nötigen Massnahmen:
 - die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats in Absprache mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses, in deren oder dessen Aufgabenbereich der Vorgang fällt;

- die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung, wenn eine Beschlussfassung gemäss Ziff. 1 nicht möglich ist;
- 3. die Geschäftsleitung, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats und deren oder dessen Stellvertretung abwesend oder befangen ist.
- ² Getroffene Massnahmen zur Gefahren- und Schadenabwehr sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats, dem Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung unverzüglich (per E-Mail) mitzuteilen und in das Protokoll der folgenden Sitzung aufzunehmen.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenzen

- ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt in einem Reglement die Zeichnungsberechtigung sowie die Ausgabenkompetenzen für compenswiss und bezeichnet auf Antrag der Geschäftsleitung die Zeichnungsberechtigten.
- ² Die Zeichnungsberechtigten der compenswiss zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 29 Ausstandpflicht, Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Alle mit Organfunktionen betrauten Personen der compenswiss treten in den Ausstand, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre persönlichen Interessen oder die Interessen einer ihnen nahe stehenden Person oder Organisation berühren könnten. Die Ausstandpflicht besteht auch beim Anschein von Befangenheit. Im Zweifelsfalle entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats über die Ausstandpflicht.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, bei ihrer Wahl ihre Interessenbindungen offenzulegen und Veränderungen während ihres Mandats unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der zuständigen Bundesstelle zu melden.

Art. 30 Sorgfalts- und Treuepflicht, ethisches Verhalten, Eigengeschäfte

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden erfüllen ihre Aufgaben mit professioneller Sorgfalt im bestverstandenen Interesse der compenswiss.
- ² Der Verwaltungsrat legt Grundsätze über das ethische Verhalten und Geschäftsgebaren, die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Eigengeschäfte der Organmitglieder und der Mitarbeitenden fest.

Art. 31 Geheimhaltung, Geschäftsgeheimnisse und Aktenrückgabe

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind verpflichtet, gegenüber Dritten alle Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrats und alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen haben spätestens beim Ausscheiden aus ihrer Funktion sämtliche Geschäftsakten zurückzugeben oder eine unterzeichnete Erklärung zu deren Vernichtung einzureichen. Davon ausgenommen sind für die Verwaltungsräte und die Mitglieder der Geschäftsleitung die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats und dessen Ausschüssen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement ist am 1. Januar 2019 erstmals in Kraft getreten.